

RS Vwgh 1990/4/24 90/05/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Ein zeichnungsberechtigter Geschäftsführer einer GmbH ist gem§ 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Gesellschaft und als solches nach der angeführten Gesetzesstelle für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft strafrechtlich verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit ist auch dann gegeben, wenn der Geschäftsführer nicht allein zeichnungsberechtigt ist (Hinweis E 14.10.1986, 85/04/0230).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050046.X04

Im RIS seit

24.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at